

Anfrage CaM Öffentlichkeit - Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung - Drogenbeauftragte des Landes Berlin

Sehr geehrter Herr Waterkotte,

zu polizeilichen Dienstanordnungen kann ich Ihnen nichts sagen, das fällt nicht in meinen Aufgabenbereich. Bitte wenden Sie sich dazu an die Innenverwaltung oder den Polizeipräsidenten. Der Sachverhalt der Abgrenzung zwischen Cannabis zur medizinischen Anwendung und „Rauschcannabis“ bestand allerdings auch schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu medizinischem Cannabis.

Zu Ihren weiteren Fragen verweise ich auf die Seiten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Dort finden Sie folgenden Hinweis:

„Von der Anwendungsart Rauchen wird grundsätzlich abgeraten. Sollte Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihr behandelnder Arzt im Einzelfall dennoch diese Anwendungsart für die Therapie empfehlen, so sollte die Anwendung – wenn immer möglich - nicht im öffentlichen Raum stattfinden. Für unbeteiligte Bürgerinnen und Bürger ist nicht erkennbar, ob es sich um die Anwendung eines Arzneimittels oder um den illegalen Konsum von Cannabis handelt. Dies sollte stets berücksichtigt werden.“

(http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/Hinweise_Patienten/_node.html)

Wenn Cannabispflanzen mit Tabak gemischt werden, gelten die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes.

Arzneimittel- oder betäubungsmittelrechtlich gibt es keine Vorgaben zum Ort der Einnahme von Cannabis zur medizinischen Anwendung. Der verschreibende Arzt hat eine Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe oder im Falle, dass dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ein Hinweis auf diese schriftliche Gebrauchsanweisung auf der Verschreibung anzugeben. Dies gilt auch für die Verschreibung von medizinischem Cannabis.

Für das Reisen mit Betäubungsmitteln möchte ich ebf. auf die Webseite des BfArM hinweisen: http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/_node.html

Für den Spezialfall Cannabis zur medizinischen Anwendung (in Form von getrockneten Blüten) sollte sich der Patient vor Reiseantritt auf jeden Fall bei der jeweils zuständigen diplomatischen Vertretung des Reiselandes in Deutschland erkundigen.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Köhler-Azara

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Drogenbeauftragte des Landes Berlin – I B 3
Oranienstraße 106 – Raum 2.046, 10969 Berlin

Telefon: +49 30 9028 1710

Fax: +49 30 9028 2089

Internet: www.berlin.de/lb/drogen-sucht/

E-Mail: Christine.Koehler-Azara@sengpg.berlin.de